

aus der außerordentlichen Bedeutung der örtlichen Organe der Staatsmacht für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich.¹⁰³

Angriffsgegenstand sind nach § 18 StEG die örtlichen Organe der Staatsmacht oder eines ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihrer gesetzmäßigen Tätigkeit. Zu den örtlichen Organen der Staatsmacht gehören die örtlichen Volksvertretungen und die örtlichen Räte (§§ 2, 28 ff. des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957). Mitglieder der Volksvertretungen sind die gewählten Abgeordneten, Mitglieder der Räte sind „der Vorsitzende des Rates, die (der) Stellvertreter des Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Rates und der Sekretär“ (§ 29 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957; Beschluß über die Zusammensetzung und Struktur der Räte der Bezirke und Kreise vom 27. Februar 1958 - GBl. I S. 229 ff.). Die Mitarbeiter der Fachorgane gehören nicht zu dem Personenkreis, der mit § 18 StEG hinsichtlich seiner gesetzmäßigen Tätigkeit einen besonderen Strafschutz erhalten soll. Die Mitarbeiter der einzelnen Fachorgane sind so wie die Mitarbeiter der zentralen Organe zu behandeln. Angriffe auf diese Funktionäre sind im allgemeinen nach § 19 StEG zu bestrafen, evtl. auch nach §§ 113, 114 StGB, wenn sie nicht den Charakter eines Staatsverbrechens haben.

Inhalt und Umfang der *gesetzmäßigen Tätigkeit* ergeben sich aus dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht und dem Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1958 (GBl. I S. 117 ff.). Sie umfaßt die gesamte, sich aus diesen Gesetzen ergebende Tätigkeit, einschließlich der politisch-ideologischen Arbeit mit den Werktätigen. So hatte z. B. eine Gemeindevertretung beschlossen, daß sämtliche Abgeordneten zur sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft in konkreter Weise beitragen. Einer der Gemeindevertreter ging zu einem Mittelbauern, um mit ihm über den Beitritt zu einer LPG zu sprechen. Der betreffende Bauer, der den Beschluß kannte und unter westlichem Einfluß stand, nahm sofort eine feindselige Haltung an. Er drohte dem Abgeordneten mit „Aufhängen“ und griff ihm nach dem Hals. In diesem Falle hat das zuständige Bezirksgericht mit Recht § 18 StEG angewendet. Die ideologische Arbeit der Abgeordneten, die mit ihren Abgeordnetenpflichten zusammenhängt, ist gesetzmäßige Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes. Sie sollte in diesem Falle unmöglich gemacht werden. Eine Einengung des Begriffs „gesetzmäßige Tätigkeit“ auf bestimmte Leitungsfunktionen ist unbegründet. Andererseits ist die Entscheidung des Bezirksgerichts Frankfurt in der Strafsache gegen F. unrichtig. F. hatte am 27. Februar 1959 in der Konsum-Gaststätte dem Gemeindevertreter B. unter Bezugnahme auf seine

103. vgl. Präambel zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 65).